

Allgemeine Mandatsbedingungen der Rechtsanwälte Dr.Pfennig & Wabbel Partnerschaftsgesellschaft mbB (Stand: 01.02.2017)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, die die Interessenwahrnehmung von Rechtsangelegenheiten durch die Rechtsanwälte für den Mandanten - Erteilung von Rat und Auskünften eine etwaige Geschäftsbesorgung oder Prozessführung - zum Gegenstand haben. Die Regelungen eines ggf. zwischen den Rechtsanwälten und dem Mandanten geschlossenen Beratungsvertrages gehen diesen Allgemeinen Mandatsbedingungen vor.
2. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen erstreckt sich auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen den Rechtsanwälten und dem Mandanten.
3. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.
4. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

§ 2 Mandatsverhältnis

1. Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrages durch die Rechtsanwälte zustande. Bis zur Annahme des Auftrages bleiben die Rechtsanwälte in ihrer Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei.
2. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges gerichtet. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten der Sozietät erteilt, soweit nicht ausdrücklich bei Vertragsschluss etwas anderes vereinbart wird. Auch in diesem Fall steht das Honorar der Sozietät zu. Die Zuordnung der jeweiligen Mandatsbearbeitung erfolgt durch die Rechtsanwälte entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten, kanzleiinternen Organisation.
3. Die Rechtsanwälte führen alle Aufträge nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie der Berufsordnung der Rechtsanwälte.
4. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Sie sind berechtigt, die vom Mandanten genannten Tatsachen, dabei insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu unterstellen und der Mandatsbearbeitung zugrunde zu legen.
5. Zur Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen sind die Rechtsanwälte nur verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen auch angenommen haben.
6. Sofern mehrere Auftraggeber in der derselben Angelegenheit von den Rechtsanwälten vertreten werden, sind diese berechtigt, sämtliche Auftraggeber umfassend zu unterrichten. Entgegenstehende Weisungen einzelner Auftraggeber sind in diesem Fall unbeachtlich. Einwendungen, die von einem der Auftraggeber gegenüber den Rechtsanwälten vorgenommen werden oder Handlungen der Rechtsanwälte gegenüber einem Auftraggeber wirken für und gegen alle Auftraggeber. Im Falle widersprechender Handlungen oder Erklärungen seitens der Auftraggeber sind die Rechtsanwälte berechtigt, das Mandat niederzulegen.
7. Verlangt der Mandant im Zuge der Mandatsdurchführung eine Änderung des Mandates, so sind die Rechtsanwälte verpflichtet, diesem Änderungsverlangen zu entsprechen, wenn ihnen dessen Durchführung zugemutet werden kann. Sie sind in diesem Fall berechtigt, in Abweichung von der ursprünglichen Aufwandsplanung eine angemessene Anpassung der Vergütung zu fordern.
8. Korrespondenzsprache zwischen den Rechtsanwälten und dem Mandanten ist deutsch. Soweit im Einzelfall in anderen Sprachen korrespondiert wird, wird die Haftung für Übersetzungsfehler ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung der Rechtsanwälte oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 3 Pflichten des Mandanten

1. Der Mandant hat die Rechtsanwälte vollständig sowie umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte zu unterrichten, soweit deren Kenntnis für die Sachbearbeitung erforderlich ist. Hierbei können die Rechtsanwälte grundsätzlich ohne eigene Nachprüfungen den Angaben des Mandanten vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte für die Dauer des Mandates unverzüglich über Handlungen, die er selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.
2. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte bei der Auftragsdurchführung nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Hierbei hat er insbesondere die erforderlichen und bedeutsamen Informationen rechtzeitig, auf Verlangen der Rechtsanwälte schriftlich oder in elektronischer Form (per e-mail) zu übermitteln. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, dem Mandanten für diese Zuarbeit bzw. Unterstützungshandlungen Fristen zu setzen. Der Mandant ist zudem verpflichtet, den Rechtsanwälten jede Adressänderung (Wohnsitz, Anschrift, Geschäftsadresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse) unverzüglich mitzuteilen, da es ansonsten zu Fehlleitungen und/oder Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigem Rechtsverlust führen können. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind den Rechtsanwälten vorab mitzuteilen.

3. Sofern dem Mandanten gerichtliche oder behördliche Schriftstücke (z.B. Klageschrift; gerichtliche Verfügungen usw.) zugestellt werden, hat er die Rechtsanwälte unverzüglich von der Zustellung unter Angabe des Zustelldatums zu unterrichten und das Schriftstück an die Kanzlei zu übermitteln.
4. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke des Rechtsanwalts daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

§ 4 Korrespondenz / Verschwiegenheit

1. Die Rechtsanwälte sind gemäß den berufsständischen Regelungen (§ 43a Abs.2 BRAO; § 2 BORA) zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht zeitlich unbegrenzt und erstreckt sich auf alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die den Rechtsanwälten im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden mit Ausnahme von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Entsprechende Verpflichtung gilt für sämtliche Mitarbeiter der Kanzlei. Eine Weitergabe an nicht mit dem Auftrag beschäftigte Dritte (z.B. behandelnde Ärzte, Sachverständige, Haftpflichtversicherer, Steuerberater o.ä.) darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.
2. Die von dem Mandanten zu Beginn des Mandates bekannt gegebenen Adressdaten gelten bis zu einer Änderungsangabe des Mandanten als zutreffend. Soweit die Rechtsanwälte an die angegebene Adresse Schriftstücke versenden, genügen sie ihrer Informationspflicht. Gibt der Mandant eine E-Mailadresse und/oder Telefaxnummer zu Beginn des Mandates an, dürfen die Rechtsanwälte über diese Kommunikationswege Korrespondenz mit dem Mandanten halten und Informationen an diesen erteilen. Eine zusätzliche Übermittlung per Post erfolgt in diesem Fall nicht.
3. Soweit Kommunikation per Telefax oder E-Mail erfolgen soll, weisen die Rechtsanwälte darauf hin, dass die Vertraulichkeit der Daten sowie die Sicherheit des Informationsstroms nicht gewährleistet werden kann. Trotzdem sind die Rechtsanwälte befugt, bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse seitens des Mandanten ohne Sicherheitsmaßnahmen (Verschlüsselung) dem Mandanten Informationen an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln, es sei denn, der Mandant widerspricht dieser Übermittlungsart ausdrücklich oder gibt eine Änderung der Kommunikationsdaten ohne E-Mail-Adresse bekannt.
4. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
5. Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergeben, wenn die Rechtsanwälte den Auftrag erhalten haben, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren. Die Rechtsanwälte weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

§ 5 Vergütung

1. Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen den Rechtsanwälten und den Mandant oder Dritten oder ein Beratervertrag geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandates nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung. Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere Gebühren als in dem RVG vorgesehen vereinbart, ist die Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie in Schriftform (z.B. Brief) oder Textform (z.B. E-Mail oder Fax) geschlossen worden ist.
2. Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht nach Streitwert erfolgt, so z.B. in Strafsachen oder bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten. Trifft das RVG keine Regelung oder überlässt es die Abrechnung der Vereinbarung der Parteien, so wird im Rahmen einer individuellen Vergütungsvereinbarung auf der Basis von Gegenstandswert, Zeithonorar oder Pauschalvergütung abgerechnet. Soweit in der Vergütungsvereinbarung Stunden oder sonstige zeitliche Maßeinheiten als Abrechnungsgrundlage vereinbart worden sind, führen die Rechtsanwälte im Rahmen der Durchführung des Mandats Aufzeichnungen in elektronischer Form über den Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist im Rahmen der Rechnungsstellung dem Mandanten bekanntzugeben. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung über die geleisteten Zeiten der Abrechnung schriftlich gegenüber den Rechtsanwälten, gilt der in der Gebührennote zugrunde gelegte Zeitaufwand als genehmigt. Der Mandant kann jederzeit Einsicht in die von den Rechtsanwälten geführten Zeitaufzeichnungen fordern.
3. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, von dem Mandanten angemessenen Vorschuss auf die Gebühren gemäß § 9 RVG zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen. Sofern nicht anders vereinbart, haben die Rechtsanwälte neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz von Auslagen (z.B. Schreibauslagen; Kopierkosten; Kosten für behördliche Anfragen, z.B. Einwohnermeldeamtsanfrage u.a.) und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Sind bereits Kosten und Zinsen gegenüber dem Mandanten entstanden, sind die Rechtsanwälte berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und sodann auf die Hauptforderung zu berechnen (§ 367 Abs.1 BGB). Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwälte in Form von Gebühren und Auslagen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.
5. Alle Honorarforderungen der Rechtsanwälte, sprich sowohl die Vorschussrechnungen als auch die Abschlussrechnung, werden mit Rechnungsstellung fällig und sind ohne Abzug unverzüglich zahlbar. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige, dem Mandanten zustehende Forderungen, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorarforderungen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 6 Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der Vergütung der Rechtsanwälte, wenn diese für sie in derselben Angelegenheit tätig werden.

§ 7 Haftung / Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung der Rechtsanwälte aus dem zwischen ihnen und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf **1.000.000,00 EUR beschränkt** (§ 52 BRAO). Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
2. Die Rechtsanwälte haben eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 1 Mio. EUR abdeckt (maximal 4 Mio. EUR pro Versicherungsjahr). Sofern der Mandant wünscht, eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abzusichern, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.
3. Haftpflichtversicherer der Rechtsanwälte ist die Allianz-Versicherungs AG, 10900 Berlin. Die bestehende Haftpflichtversicherung umfasst anwaltliche Tätigkeit der Rechtsanwälte innerhalb Deutschlands.

§ 8 Kündigung / Mandatsbeendigung

1. Das Vertragsverhältnis kann von dem Mandanten, soweit nichts anderes vereinbart ist, jederzeit gekündigt werden.
2. Das Recht zur Kündigung des Mandatsverhältnisses steht auch den Rechtsanwälten zu, wobei jedoch eine Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Mandant mit Gebührenzahlungen in Verzug befindet und die Kündigung angedroht worden ist.
3. Nach Mandatsbeendigung werden nicht abgerechnete Leistungen unverzüglich abgerechnet. Die Rechnung ist sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Aufbewahrung von Unterlagen / Versendungsrisiko / Zurückbehaltungsrecht

1. Gem. § 50 BRAO endet die Pflicht der Rechtsanwälte zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter den Rechtsanwälten aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, 5 Jahre nach Beendigung des Mandates. Die Rechtsanwälte schulden keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen versandt, werden diese an die zuletzt mitgeteilte Adresse verschickt. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.
2. Stehen den Rechtsanwälten gegenüber dem Mandanten fällige Gebührenansprüche aus dem Mandat zu, haben die Rechtsanwälte an den ihnen in diesem Mandant zugegangenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Dessen Ausübung darf nicht unverhältnismäßig sein.

§ 10 Sicherungsabtretung

1. Zur Sicherung sämtlicher Gebührenansprüche tritt der Mandant an die Rechtsanwälte sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Staatskasse, Rechtsschutzversicherung oder sonstige erstattungspflichtige Dritte in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Die Anzeige und Einziehung des Erstattungsanspruches erfolgt durch die Rechtsanwälte nur, wenn der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt sind.
2. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehenden Zahlbeträge, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorarforderungen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 11 Gerichtsstandsvereinbarung

1. Als Gerichtsstand wird der Sitz der Kanzlei - Braunschweig - vereinbart für den Fall, dass der Mandant nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. Entsprechendes gilt, wenn der Mandant Unternehmer ist.
2. Leistungsort der Rechtsanwälte ist der Sitz der Kanzlei, es sei denn, ein anderer Leistungsort ist ausdrücklich vereinbart.

§ 12 Sonstiges / Salvatorische Klausel

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit den Rechtsanwälten dürfen nur nach der vorheriger schriftlichen Zustimmung der Rechtsanwälte abgetreten werden.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und den Rechtsanwälten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt und die diese vereinbart hätten, wären sie sich der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bewußt gewesen.